

## ABÄNDERUNGSAНTRAG

der Abgeordneten Eder

und GenossInnen

zum Bericht des Ausschusses für Verkehr, Innovation und Technologie (1327 d.B.):  
Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (27. KFG-Novelle)  
(1368 d.B.)

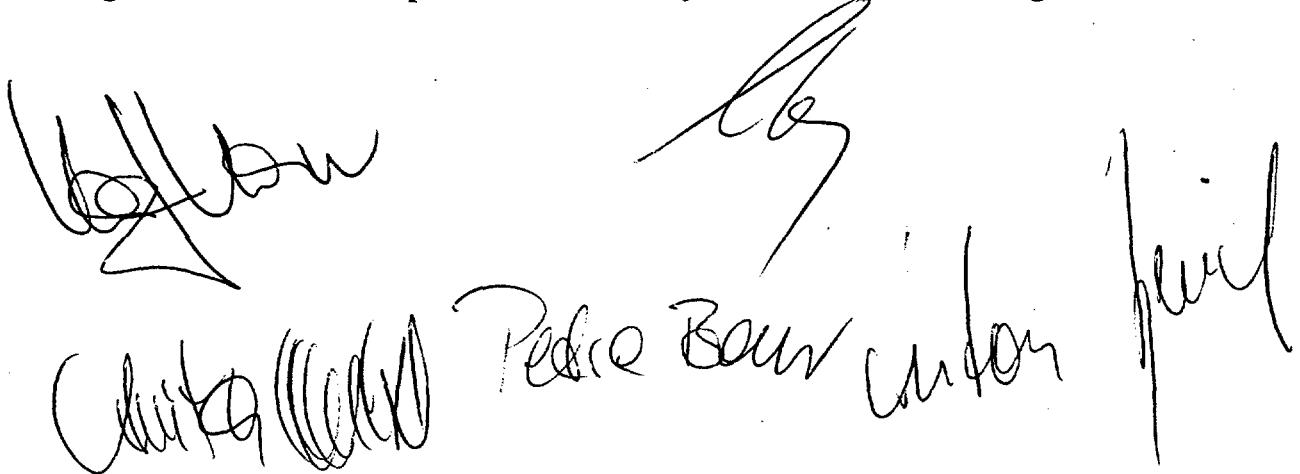
Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Im § 102 Abs. 9 2. Satz wird der Satzteil „während des Zeitraumes von jeweils 15. November bis 15. März“ ersatzlos gestrichen.

### Begründung:

Eine zeitlich beschränkte Mitnahmepflicht von Schneeketten erscheint wenig praktikabel. Durch eine ganzjährige Mitführung von Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder erscheint eine entsprechende Anfahrhilfe auch gewährleistet, wenn der Lenker des Kraftfahrzeuges keiner Winterreifenpflicht im Sinne des § 102 Abs. 8 a neu unterliegt.



DVR 0636746